

§ 104c AufenthG: Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht

1. Wortlaut

- (1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c](#) in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 gilt bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.
- (2) ¹Die Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c](#) in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25a](#) oder [§ 25b](#) verlängert werden. ²Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. ³Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach [§ 25a](#) oder [§ 25b](#) entfaltet nicht die Wirkung nach [§ 81 Absatz 4](#).

2. Chancen-Aufenthaltsrecht

In der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 30.12.2025 hatte die Norm folgende Fassung:

- (1) ¹Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von [§ 5 Absatz 1 Nummer 1](#), 1a und 4 sowie [§ 5 Absatz 2](#) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er
1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
 2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem [Aufenthaltsgesetz](#) oder dem [Asylgesetz](#) nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- ²Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. ³Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in [§ 60b Absatz 5 Satz 1](#) genannten Zeiten anzurechnen.
- (2) ¹Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. ²Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. ³Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von [§ 10 Absatz 3 Satz 2](#) erteilt werden. ²Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. ³Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. ⁴Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25a](#) oder [§ 25b](#) erteilt werden. ⁵Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach [§ 25a](#) oder [§ 25b](#) entfaltet nicht die Wirkung nach [§ 81 Absatz 4](#).

(4) ¹Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25b](#) und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach [§ 25a](#) hinzuweisen. ²Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht war ein migrationspolitisches Leuchtturmprojekt der Ampelkoalition.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._104c_aufenthaltsgesetz?rev=1787485418

Last update: **2026/08/23 13:43**

